



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Änderung Zuschlag zur Altersteilzeit (Art. 58 BayBesG)

Die Besoldung im Rahmen einer Altersteilzeit beinhaltet einen sog. Zuschlag zur Altersteilzeit. Ab 2021 müssen die Änderungen bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages bei der Bezügeabrechnung berücksichtigt werden. Dies betrifft auch den Zuschlag zur Altersteilzeit nach Art. 58 Bay. Besoldungsgesetz für Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit. Leider konnte der korrekte Zuschlag zur Altersteilzeit aufgrund der Änderungen beim Solidaritätszuschlag noch nicht berücksichtigt werden. Daher erhalten Beamtinnen und Beamte, die seit 1. Januar von der Bemessungsgrundlage im Solidaritätszuschlagsgesetz profitieren, zu Beginn des Jahres einen zu niedrigen Zuschlag zur Altersteilzeit. Das Landesamt für Finanzen wurde bereits über die korrekte Anwendung des Art. 58 BayBesG informiert und um entsprechende Berücksichtigung bei der Berechnung des Zuschlags zur Altersteilzeit gebeten. Die von Altersteilzeit Betroffenen sollten daher ihre Bezügemitteilung dahingehend prüfen.

Zahnzusatzversicherung für Beamtinnen und Beamte

Möglicherweise haben Sie Anfang des Jahres Post von Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) bekommen. In diesen Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sich die Bundesbeihilfeverordnung geändert hat. Die Änderung der Bundesbeihilfeverordnung bezieht sich auf die Mehrerstattung für Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Leistungen. Diese Änderung betrifft jedoch nur Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Bayerische Lehrkräfte sind jedoch keine Bundesbeamtinnen bzw. Bundesbeamten, sondern werden vom Dienstherren Bayern geführt. Daher fallen sie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu. Diese wiederum unterliegen der bayerischen Beihilfeverordnung. Auf die bayerische Beihilfeverordnung treffen die Änderungen bei der Erstattung von Material- und Laborkosten nicht zu. Daher raten wir dringend davon ab, bei Ihrer Krankenkasse irgendwelche Zusatztarife zu kündigen! Im Zweifelsfalle erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenversicherung!

Eigenhilfe-Angebot des BLLV

Die Eigenhilfe ist eine Selbsthilfeeinrichtung des BLLV. Die zur Verfügung stehenden Etatmittel dienen zur finanziellen Unterstützung von in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Mitgliedern, Schutzmitgliedern und Angestellten des BLLV. Außerdem können damit Schäden bezuschusst oder abgedeckt werden, die einem Mandatsträger anlässlich einer nachweislich für den BLLV getätigten Verrichtung entstanden sind.

Die Bedingungen für die Eigenhilfe sind in den sog. Eigenhilferichtlinien zusammengefasst:

- Die Eigenhilfe ersetzt nicht private Haftpflicht-, Personen- und Sachversicherungen, ergänzt sie aber in umfassender Weise und bedeutet deshalb für die Mitglieder eine spürbare Hilfe in Notfällen.
- Auf Eigenhilfe besteht kein Rechtsanspruch.
- Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, Schutzmitglieder und Angestellten des BLLV. Die Eigenhilfe umfasst alle Schadensfälle, die nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sind.

Die Zuschüsse liegen im freien Ermessen der hierfür zuständigen Kommission, die aus dem Leiter des Landessozialreferats des BLLV, seinem Stellvertreter und einem vom Landesvorstand gewählten Mitglied besteht und orientieren sich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Mitglieds, an der Dauer der Mitgliedschaft und an einer eventuellen Mitarbeit in den Verbandsgremien.

Weitere Information zur Eigenhilfe des BLLV erhalten Sie über Ihre Kreisverbände oder auf der Homepage des Landesverbandes unter www.bliv.de. Hier können sie auch den Antrag auf Eigenhilfe herunterladen.

Dienstliche Beurteilung 2022

Auch wenn die Dienstliche Beurteilung 2022 noch einige Zeit auf sich warten lässt, macht es doch Sinn unsere Mitglieder über den aktuellen Stand zu dieser Thematik zu informieren. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilungspraxis liefern die sog. Beurteilungsrichtlinien. Diese werden momentan überarbeitet und möglicherweise auf die momentane Situation angepasst. Wie sich die aktuelle Corona-Situation an unseren Schulen für uns Lehrkräfte hinsichtlich der Dienstlichen Beurteilung auswirken wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu sagen. Trotzdem sollen hier wenige, wichtige Fragen angesprochen werden, die uns immer wieder in der Beratung begegnen:

Wann bekomme ich meine erste reguläre Beurteilung nach der Verbeamtung?

Lehrkräfte, die im Laufe des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wurden, sind ein Jahr nach der Lebenszeitverbeamtung periodisch zu beurteilen. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die im ersten oder zweiten Jahr des Beurteilungszeitraums lebenszeitverbeamtet wurden. Wer aber im Jahr 2021 lebenszeitverbeamtet wird, erhält die periodische Beurteilung mit Ablauf des 31.12.2022.

Werde ich noch beurteilt, wenn ich 2023 aus dem Schuldienst ausscheide?

Nicht mehr beurteilt werden Lehrkräfte, die im Jahr 2023 in den gesetzlichen Ruhestand, in den Anzugsruhestand, in die Freistellung der Altersteilzeit bzw. eines Freistellungsmodells gehen.

Was hat es mit einer Anlassbeurteilung auf sich?

Eine Anlassbeurteilung wird für eine Lehrkraft, die sich auf eine Beförderungsstelle bewirbt, erstellt. Die Erstellung erfolgt jedoch frühestens nach zwölf Monaten nach einer Beförderung, in einer neuen Funktion, in einem neuen Amt, die oder das bei der letzten Dienstlichen Beurteilung noch nicht berücksichtigt wurde.

Kann ein Teil der Elternzeit auf die Probezeit angerechnet werden?

Der Bayerische Landtag hat beschlossen, dass ab 01.01.2020 für Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit oder einer familienpolitischen Beurlaubung befinden, eine Anrechnung dieser Zeiten auf die Probezeit im Umfang von bis zu sechs Wochen erfolgen (KMS vom 13.07.2020). Jedoch wird für Lehrkräfte eine Mindestprobezeit von einem Jahr als erforderlich angesehen.